6. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Falls der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, können Sie für Ihr Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen. Vordrucke erhalten Sie beim örtlichen Jugendamt oder unter:

https://www.memmingen.de/buergerservice/virtuelles-rathaus/rathaus/dienstleistung/show/unterhaltsvorschuss.html

7. Krankenversicherung

Der Vater des Kindes ist verpflichtet, dem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen, die Krankenversicherungskosten zu übernehmen oder das Kind in seiner Krankenversicherung mitzuversichern. Soweit das Kind in Ihrer Versicherung kostenfrei mitversichert ist, sollten Sie darauf achten, dass Sie den Vater vor einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig informieren, damit er die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung aufnehmen zu lassen.

8. Kindergeld

Kindergeld beantragen Sie bei der Familienkasse Bayern Süd, Standort Kempten, Rottachstraße 26, 87439 Kempten, Telefon: 0800 4555530

9. Elterngeld

Elterngeld beantragen Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) - Region Schwaben, Morellstraße 30, 86159 Augsburg. Den Antrag erhalten Sie direkt beim ZBFS unter Telefon: 0821 570901 oder im Internet:

www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld;

Sie haben noch Fragen?

Wir helfen gerne weiter!

Stadt Memmingen

Für Eltern aus Memmingen

- **Amt 41 – Jugend und Familie**
  Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen
  Telefon: 08331 850-3098
  E-Mail: jugendamt@memmingen.de

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Redaktion und Inhalt:
Jugendamt der Stadt Memmingen
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen

Telefon: 08331. 850-3098
Mail: jugendamt@memmingen.de
Internet: www.memmingen.de
Bildquellen: Stadt Memmingen
Druck/Layout: Stadt Memmingen - Hauptamt

Stand: September 2022, Änderungen u. Irrtümer vorbehalten

Stadt Memmingen

Informationen und Unterstützungsangebot

für Mütter, die mit dem Vater ihres Kindes nicht verheiratet sind

- Vaterschaftsfeststellung
- Informationen zum Sorgerecht
- Alles rund um Unterhaltsansprüche

1. Vaterschaftsfeststellung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes mit dem Vater nicht verheiratet sind, ist die Vaterschaft erst dann rechtswirksam festgestellt, wenn der Vater seine Vaterschaft in einer Urkunde anerkennt, oder wenn die Vaterschaft durch Beschluss des Familiengerichts festgestellt wird.

Es ist wichtig, dass Sie die Vaterschaft zu Ihrem Kind feststellen lassen. Erst mit einer rechtswirksamen Vaterschaftsfeststellung werden verwandtschaftliche Beziehungen begründet. Das heißt, Ihr Kind hat Unterhaltsansprüche sowie bei Tod des Vaters Erb- und Rentenansprüche. Auch hat jeder Mensch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

Möglichkeiten, die Vaterschaft festzustellen:

- **Freiwillige Vaterschaftsanerkennung**

Der Mann erkennt die Vaterschaft in Form einer Urkunde an. Als Mutter des Kindes müssen auch Sie zustimmen. Diese Beurkundungen nimmt jedes Jugendamt, Standesamt, Amtsgericht und jeder Notar vor. Im Ausland sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Zur Beurkundung müssen beide Elternteile gemeinsam oder einzeln persönlich erscheinen und ihren Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Steht der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zu, bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des Kindes bzw. dessen Vormunds.

- **Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung**

Erkennt der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig an, entscheidet das Familiengericht auf Antrag. Den Antrag hierfür können Sie entweder selbst, mit Hilfe des Jugendamtes im Rahmen einer Beistandschaft (siehe Punkt 5) oder mit Hilfe eines Anwalts einreichen. Die Unterstützung des Jugendamtes hierbei ist kostenfrei.

2. Gemeinsame Sorge

Sind die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet und wurde auch keine vorgeburtliche Sorgeerklärung abgegeben, so steht die elterliche Sorge grundsätzlich der Mutter zu.

Die Eltern können aber erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen. Beide Elternteile müssen hierfür entsprechende Sorgeerklärungen beim Jugendamt oder Notar beurkunden lassen. Wenn keine Einigung über die elterliche Sorge gefunden werden kann, besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung im Sinne des Kindeswohls.

Für Änderungen bzw. die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist anschließend eine familiengerichtliche Entscheidung erforderlich. Bevor ein Sorgerechtsverfahren eingeleitet wird, bieten wir beiden Elternteilen unsere Unterstützung in Form einer Beratung an.

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Bei berechtigtem Interesse kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen. Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

3. Umgangsrecht

Grundsätzlich hat Ihr Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, jeder Elternteil ist zu Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Wenn es dem Wohl des Kindes dient, haben auch andere Personen wie z.B. Großeltern und Geschwister ein Umgangsrecht. Bitte sprechen Sie die Ausgestaltung dieses Umgangsrechts mit dem Vater Ihres Kindes ab. Bei Schwierigkeiten kann das Jugendamt vermitteln. Wenn es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen.

4. Unterhalt des Kindes

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, einen monatlichen Unterhaltsanspruch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlicher Mehr- oder Sonderbedarf verlangt werden (z.B. Kindergartenbeiträge). Die Höhe des Unterhalts hängt von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen ab. Das örtliche Jugendamt kann Sie hierbei beraten und unterstützen.

Um den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem Pflichtigen abzusichern, ist es ratsam, dass die Unterhaltsverpflichtung schriftlich in einer Urkunde festgelegt wird. Die Unterhaltsurkunde kann vom Unterhaltspflichtigen beim Jugendamt kostenfrei erstellt werden, solange das unterhaltsberechtigte Kind noch nicht 21 Jahre alt ist. Die Beurkundung kann auch beim Amtsgericht, Notar und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen erfolgen.

5. Beistandschaft des Jugendamtes

Im Rahmen einer Beistandschaft helfen wir Ihnen bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes. Das Angebot der Beistandschaft ist kostenlos. Für die Einrichtung der Beistandschaft genügt ein schriftlicher Antrag. Vordrucke erhalten Sie beim örtlichen Jugendamt oder unter:

https://www.memmingen.de/buergerservice/virtuelles-rathaus/rathaus/dienstleistung/show/beistandschaft.html

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich. Ihre elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Durch eine formlose schriftliche Erklärung können Sie die Beistandschaft jederzeit beenden.